

Kantonsgericht
Geschäftsleitung
Hirschengraben 16
6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00
kantonsgericht@lu.ch
gerichte.lu.ch

An die

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
Notarinnen und Notare sowie
Erstinstanzlichen Gerichte
des Kantons Luzern

Luzern, 11. Dezember 2023 HUF

Änderung des Mehrwertsteuersatzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2024 erfolgt eine Steuersatzerhöhung bei der MWST. Der Mehrwertsteuersatz für steuerbare Lieferungen und Dienstleistungen wird von heute 7.7 % auf neu 8.1 % erhöht.

Informationen dazu finden Sie auch unter dem folgenden Link:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaetze/mwst-steuersaetze-2024/erhoehung-steuersaetze-2024.html>

Für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung massgebend, sondern der **Zeitpunkt resp. der Zeitraum der Leistungserbringung**. Wird die Leistung sowohl vor als auch nach der Steuersatzerhöhung erbracht, ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2023 entfallende Teil der Leistung zum neuen Satz steuerbar.

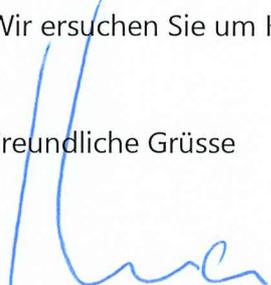
Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, ist der neue Steuersatz zu fakturieren. Leistungen, die zum alten wie auch zum neuen Satz steuerbar sind, können in der gleichen Rechnung aufgeführt werden, wobei das Datum oder der Zeitraum der jeweiligen Leistung klar ersichtlich sein muss.

Diese gesetzlichen Gegebenheiten nimmt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte und dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen zum Anlass, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

1. Leistungen, welche bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu einem MWST-Satz von 7.7 % abzurechnen, solche ab dem 1. Januar 2024 zu einem MWST-Satz von 8.1 %.
2. In den bei Behörden und Gerichten ab 1. Januar 2024 eingereichten Kostennoten sind die bis 31. Dezember 2023 und ab 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen gesondert auszuweisen. Die Behörden und Gerichte werden gestützt auf die eingereichte Kostennote bei der Kostenfestsetzung unterscheiden zwischen einem zu einem MWST-Satz von 7.7 % zu versteuernden Teil und einem zu einem MWST-Satz von 8.1 % zu versteuernden Teil der Parteientschädigung.
3. Werden Leistungen, welche bis zum 31. Dezember 2023 erbracht wurden, nicht separat ausgewiesen, wird die Behörde oder das Gericht auf die gesamte Kostennote den MWST-Satz von 7.7 % anwenden. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. die Notarinnen und Notare haben diesfalls die Differenz zwischen dem alten und neuen MWST-Satz selber zu tragen, d.h. die Differenz darf den Klientinnen und Klienten nicht verrechnet werden.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Dr. iur. Peter Schumacher
Präsident


lic. iur. Flavia Hüppin
Stv. Generalsekretärin

Kopie an:

- Schlichtungsbehörden
- Luzerner Anwaltsverband
- Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte
- Luzerner Notarenverband
- Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen
- Staatsanwaltschaft
- Staatskanzlei
- Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter
- Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber
- Finanz- und Rechnungswesen Gerichte